

Telefon 233 - 35000
Telefax 233 – 35007
Schuljahr 2024/2025

Schulleitung
Mike Lausmann

SMV
Alexander Voll
Muhamad Nerinje
Georgios Doxastakis



Referat für
Bildung und Sport
Städtisches
Werner-von-Siemens-Gymnasium

Die Satzung der Schülermitverantwortung des Städtischen Werner-von-Siemens- Gymnasiums

1. Auflage, Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

- I. Präambel**
 - II. Allgemeines**
 - Art. 1 Geltungsbereich
 - Art. 2 Schülermitverantwortung
 - Art. 3 Leitmotiv
 - III. Aufgaben**
 - Art. 4 Interessensvertretung
 - Art. 5 Selbstgewählte Aufgaben
 - Art. 5a Veranstaltungen
 - Art. 6 Übertragene Aufgaben
 - Art. 7 Kooperation
 - IV. Organe**
 - Art. 8 Klassensprecherversammlung
 - Art. 8a Einberufung der Klassensprecherversammlung
 - Art. 9 Schülerausschuss
 - Art. 9a konstituierende Schülerausschusssitzung
 - V. Funktionen**
 - Art. 10 Schülersprecher
 - Art. 11 Mini-Schülersprecher
 - Art. 12 Verbindungslehrkraft
 - Art. 13 Klassensprecher
 - Art. 14 BAT-Delegierter
 - Art. 15 Finanzbeauftragter
 - Art. 16 Arbeitskreisleitung
 - Art. 17 Mitgliedschaft
 - Art. 17a Antrag auf Mitgliedschaft
 - Art. 17b Austritt aus der SMV
 - Art. 17c Entzug der Mitgliedschaft
 - Art. 18 Mitgliederverwaltung
 - Art. 19 Honorierung
 - VI. Struktur**
 - Art. 20 Bereiche
 - Art. 20a Veranstaltung
 - Art. 20b Inneres
 - Art. 20c Äußeres
 - Art. 21 Arbeitskreise
 - Art. 22 Enquete-Kommission
 - Art. 23 SMV-Raum
 - Art. 24 SMV-Fahrt
-

VII. Besitz

- Art. 25 Besitz
- Art. 26 Konto
- Art. 27 Physische Kasse
- Art. 28 Kassenprüfung
- Art. 29 Materialanschaffung
- Art. 30 Inventur

VIII. Wahlordnung

- Art. 31 Wahlgrundsätze
- Art. 32 Wahlausschuss
- Art. 33 Verbindungslehrer-, Schülersprecher- und Mini-Schülersprecherwahl
- Art. 34 Klassensprecherwahl
- Art. 35 Stimmzettel
- Art. 36 Anfechtung der Wahl

IX. Satzung

- Art. 37 Satzungsänderung
 - Art. 38 Satzungsverstöße
 - Art. 39 Inkrafttreten
 - Art. 40 Geltungsdauer
-

Erster Teil

Präambel

Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor den Schülern des Städtischen Werner-von-Siemens-Gymnasiums gibt sich die Schülermitverantwortung hier zugrundeliegende Satzung. Sie ist das wichtigste schulische Gremium zur Vertretung der Interessen der Schülerschaft, die das Leben und die Arbeit an unserer Schule maßgeblich mitbestimmt. Die Schülermitverantwortung ist Angelegenheit aller Schüler. Nur wenn, insbesondere die Älteren unter ihnen, die Schülermitverantwortung unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Diese Satzung geht hervor, um die Arbeit zu ordnen und eine Arbeitsfähigkeit sicherstellen zu können. Die Schülermitverantwortung begrüßt das Konzept der Schulentwicklungstage als Möglichkeit des außerordentlichen Engagements an unserer Schule.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für jedes Geschlecht (w/m/d).

Zweiter Teil

Allgemeines

Artikel 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Abläufe und jegliche Arbeit in der Schülermitverantwortung.

Artikel 2

Schülermitverantwortung

- (1) ¹Die Schülermitverantwortung setzt sich aus Schülern des Städtischen Werner-von-Siemens-Gymnasiums zusammen. ²Mitglied ist jeder, der zum Klassensprecher gewählt worden ist oder nach Art. 18 die Mitgliedschaft erworben hat. ³Jedes dieser Mitglieder ist dazu aufgefordert, sich bei Projekten und Veranstaltungen der Schulfamilie, sowie der Schülermitverantwortung zu beteiligen und sich gegenüber allen sozial, gerecht, ehrlich, anständig, hilfsbereit und höflich zu verhalten.
- (2) Auserkorenes Ziel der Schülermitverantwortung ist es, zur Verbesserung der Schullebens und des Schulklimas beizutragen.

Artikel 3

Leitmotiv

¹Die Schülermitverantwortung trägt das Leitmotiv der Schule: „Verschieden sind wir stark“ und bekennt sich zu diesem. ²Dies betont die Unterstützung und Befürwortung einer diversen und pluralistischen Schülerschaft. ³Dieses Motto wird in jeglicher Hinsicht durch ihre Mitglieder gelebt.

Dritter Teil

Aufgaben der Schülermitverantwortung

Artikel 4

Interessensvertretung

¹Die Schülermitverantwortung hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten. ²Dazu nehmen die Schülervertreter ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch, welches ihr gemäß Art. 62 Abs. 1 BayEUG zuteilwird. ³Die allgemeine Vertretung wird insbesondere von den Schülersprechern wahrgenommen.

Artikel 5

Selbstgewählte Aufgaben

- (1) Die Schülermitverantwortung verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben, Einfluss zu nehmen und dabei auf die Bedürfnisse und Anregungen der Schülerschaft einzugehen.
- (2) Die Schülermitverantwortung beteiligt sich am Instagram-Auftritt der Schule und verwaltet diesen gemeinsam mit einer Lehrkraft.

Artikel 5a

Veranstaltungen

- (1) Die Schülermitverantwortung ist für die von Schülern eigens organisierten Veranstaltungen zuständig.
- (2) Der Schülerausschuss soll über jede von einer Schülergruppe, die nicht der Schülermitverantwortung angehören, organisierte Veranstaltung, bei der die Zielgruppe Schüler sind, wie zum Beispiel einer Tanzveranstaltung, in Kenntnis gesetzt werden, um eine geordnete Arbeit zu ermöglichen.

Artikel 6

Übertragene Aufgaben

Die Schülermitverantwortung beteiligt sich an Organisationsaufgaben der Schule, wie der Organisation von Schulfesten und weiteren Veranstaltungen, wenn sie dies möchte.

Artikel 7

Kooperation

¹Die Schülermitverantwortung kann im Rahmen verschiedener Veranstaltungen und Aufgaben mit anderen Schulen des Münchener Stadtbereichs zusammenarbeiten. ²Eine besonders gefestigte Kooperation wird mit der Städtischen Werner-von-Siemens-Realschule, da diese sich im gleichen Schulgebäude befindet.

Vierter Teil

Organe der Schülermitverantwortung

Artikel 8

Klassensprecherversammlung

- (1) Die Klassensprecherversammlung ist gemäß Art. 62 Abs. 2 Nr. 2 BayEUG ein offizielles Organ der Schülermitverantwortung.
- (2) Stimmberechtigtes Mitglied ist satzungsgemäß, jeder der satzungsgemäß gewählten Klassensprecher ist.
- (3) Das Stimmrecht in der Klassensprecherversammlung wird durch
 - a) den ersten Klassensprecher oder
 - b) im Krankheitsfall durch den stellvertretenden Klassensprecher ausgeübt.
 - c) Falls beide krankheitsbedingt nicht an der Versammlung teilnehmen können, ist für diese eine Vertretung aus der Mitte der Klasse oder des Kurses zu benennen, die der Versammlungsleitung mitgeteilt wird.
- (4) Die Schülersprecher stehen der Klassensprecherversammlung vor und leiten diese.
- (5) ¹Die Klassensprecherversammlung hat eine Niederschrift anzufertigen, die durch den Schriftführenden angefertigt wird. ²Diese Niederschrift ist den Teilnehmenden binnen drei Wochen zur Verfügung zu stellen. ³Die Schriftführung wird von der Versammlungsleitung ernannt; falls sich keine Schriftführung findet, ist die Versammlungsleitung für die Niederschrift verantwortlich.
- (6) ¹Die Klassensprecherversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²Die Anwesenheit ist in der Niederschrift zu dokumentieren.
- (7) Die Klassensprecherversammlung behandelt Fragen, die über den Kreis einer Klasse hinaus für die gesamte Schülerschaft von Interesse sind und kontrolliert die Arbeit des Schülerausschusses.
- (8) ¹Es besteht eine Anwesenheitspflicht für die Klassensprecher. ²Fehlen ist bei der Versammlungsleitung zu entschuldigen.
- (9) Die Klassensprecherversammlung tagt öffentlich.

Artikel 8a

Einberufung der Klassensprecherversammlung

- (1) ¹Die Einberufung einer Klassensprecherversammlung erfolgt mindestens sieben Tage vorher, damit die Klassensprecher sich auf diese in geeigneter Weise vorbereiten können. ²Es darf keine Klassensprecherversammlung einberufen werden, wenn die Niederschrift der letzten Versammlung noch nicht zur Verfügung gestellt worden ist.
- (2) Sie wird durch einen Schülerausschussbeschluss einberufen oder wenn ein Viertel der Stimmberechtigten eine fordern.
- (3) Mindestens einmal im Monat kann gemäß Art. 62 Abs. 8 BayEUG auf Antrag bei der Schulleitung eine Klassensprecherversammlung auch während der Regelunterrichtszeit einberufen werden.

Artikel 9

Schülerausschuss

- (1) Der Schülerausschuss ist gemäß Art. 62 Nr.2 BayEUG ein offizielles Gremium und Organ innerhalb der Schülermitverantwortung.
- (2) ¹Er beschäftigt sich mit allen Belangen und Entscheidungen der Schülermitverantwortung, die nicht der Klassensprecherversammlung oder einzelnen Schülersprechern obliegen. ²Er ist das ausführende Organ der Klassensprecherversammlung. ⁴Er trifft seine Entscheidungen in Absoluter Mehrheit; bei Bedarf mittels eines Umlaufbeschlusses.
- (3) Er wird aus den drei Schülersprechern, den zwei Mini-Schülersprechern und den zwei Verbindungslehrkräften gebildet.
- (4) Er tagt mindestens einmal im Monat digital oder in Person.
- (5) Der Schülerausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Er trifft sich mindestens einmal im Monat mit der Schulleitung, um diese über die Arbeit der Schülermitverantwortung in Kenntnis zu setzen und die Anliegen der Schülerschaft zu vertreten.
- (7) ¹Bei Konflikten dient der Schülerausschuss als beratendes Organ für alle Schüler. ²Dieser verweist fallspezifisch an entsprechend andere Einrichtungen der Schule, wie der Schulpsychologie oder der Schulleitung. ³Bei Bedarf können seine Mitglieder im Einvernehmen mit der betroffenen Person als Vermittler hinzugezogen werden.

Artikel 9a

Konstituierende Schülerausschusssitzung

- (1) Die konstituierende Schülerausschusssitzung ist die erste Sitzung des Schülerausschusses nach der Wahl der neuen Schülersprecher und Verbindungslehrkräfte.
- (2) Sie findet unmittelbar nach der Feststellung des Wahlergebnisses statt.
- (3) Sie besteht aus dem alten Schülerausschuss und dem neu zu bildenden Schülerausschuss.
- (4) In ihr werden die neuen Schülersprecher über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt und die Amtsgeschäfte übergeben.
- (5) ¹Die Ämter des Finanzbeauftragten und des BAT-Delegierten werden bestimmt. ²Das Ergebnis der Schülersprecherwahl, der Mini-Schülersprecher und der Verbindungslehrkraftwahl wird bestätigt.
- (6) ¹Die neuen Schülersprecher verpflichten sich in dieser Sitzung der Satzung und ihren Bestimmungen Folge zu leisten und ihr Bestehen zu sichern. ²Sie tragen damit den demokratischen Geist der Schülermitverantwortung weiter.

Fünfter Teil

Ämter der SMV

Artikel 10

Schülersprecher

- (1) Das Amt des Schülersprechers ist gemäß Art.62 Abs. 2 Nr.2 BayEUG das höchste Amt der Schülermitverantwortung.
- (2) ¹Das Amt gliedert sich in den ersten, zweiten und dritten Schülersprecher. ²Sie werden für ein Schuljahr gewählt. ³Jeder Schüler kann Schülersprecher werden. ⁴Wenn ein Rücktritt erfolgt, dann rückt die Person mit den meisten auf sich vereinten Stimmen nach ihr in das Amt, wenn niemand zur Verfügung steht, findet eine Neuwahl statt.
- (3) ¹Die Schülersprecher vertreten die gesamte Schülerschaft. ²Hierfür stehen sie im ständigen Diskurs mit der gesamten Schülerschaft.
- (4) Halbjährig ist von ihnen ein Tätigkeitsbericht in der Klassensprecherversammlung vorzulegen oder wenn die Mehrheit der Versammlung eine fordern.
- (5) ¹Die Schülersprecher sind gemäß Art. 69 Abs. 2 BayEUG Mitglieder des Schulforums. ²Bei Verhinderung der Schülersprecher entscheidet die Klassensprecherversammlung über eine Vertretung, gemäß §17 Abs. 4 BaySchO. ³Gemäß §17 Abs. 3 BaySchO haben sie das Recht einen Antrag einzubringen, über den zu beraten und zu entscheiden ist.
- (6) Sie werden gemäß Art. 33 der SMV-Satzung gewählt.

Artikel 11

Mini-Schülersprecher

- (1) ¹Das Amt des Mini-Schülersprechers ist innerhalb Unterstufe in der Schülermitverantwortung das höchste Amt. ²Er ist speziell für die Unterstufe verantwortlich.
- (2) ¹Das Amt gliedert sich in den ersten und den zweiten Mini-Schülersprecher. ²Sie werden für ein Schuljahr gewählt. ³Jeder Schüler der 6. und 7. Jahrgangsstufe kann dieses Amt bekleiden. ⁴Wenn ein Rücktritt erfolgt, dann rückt die Person mit den meisten auf sich vereinten Stimmen nach ihr in das Amt, wenn niemand zur Verfügung steht, findet eine Neuwahl statt.
- (3) ¹Die Mini-Schülersprecher koordinieren die Mitglieder der Schülermitverantwortung, die der Unterstufe angehören. ²Auf diese Weise können sich die Schüler der Unterstufe besser in die Arbeit der Schülermitverantwortung eingliedern.
- (4) Hierfür veranstalten sie regelmäßige Treffen.
- (5) Sie werden gemäß Art. 33 SMV-Satzung gewählt.

Artikel 12

Verbindungslehrkräfte

- (1) Das Amt der Verbindungslehrkraft ist nach Art.62 Abs. 7 BayEUG ein offizielles Amt.
 - (2) ¹Das Amt wird von zwei Personen bekleidet. ²Sie werden für je zwei Schuljahre schuljahrversetzt gewählt. ³Wenn ein Rücktritt erfolgt, dann rückt die Person mit den meisten auf sich vereinten Stimmen nach ihr in das Amt, wenn niemand zur Verfügung steht, findet eine Neuwahl statt.
-

- (3) ¹Wählbar sind Lehrkräfte, die an der Schule mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit unbefristet beschäftigt sind, sowie Förderlehrer unter entsprechenden Voraussetzungen.
- (4) ¹Die Verbindungslehrkräfte pflegen die Verbindung zwischen Schulleiter und Lehrkräften einerseits und den Schülern andererseits. ²Sie beraten die Einrichtungen der Schülermitverantwortung und vermitteln bei Beschwerden.
- (5) Sie werden gemäß Art. 33 SMV-Satzung gewählt.

Artikel 13

Klassensprecher

- (1) Das Amt des Klassensprechers ist das höchste Amt einer Klasse.
- (2) ¹Das Amt gliedert sich in den ersten Klassensprecher und den stellvertretenden Klassensprecher. ²Sie werden für ein Schuljahr gewählt. ³Jeder Schüler einer Klasse kann Klassensprecher werden. ³Ein Mitglied der Schülervertretung scheidet bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen, bei schriftlichem Verlangen seiner Erziehungsberechtigten oder bei Rücktritt aus seinem Amt aus. ⁴In diesem Fall findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt.
- (3) ¹Der Klassensprecher vertritt den Willen der Schüler einer Klasse nach außen, auf den Klassensprecherversammlungen und auf der SMV-Fahrt. ²Bei Bedarf vermittelt er zwischen Lehrkräften und Schülern seiner Klasse oder trägt heran. ³Anliegen der Klasse an die jeweiligen Lehrkräfte. ⁴Außerdem ist er für die Weitergabe von Informationen der Schülermitverantwortung an seine Klasse verantwortlich.
- (4) Sie werden gemäß Art. 34 SMV-Satzung gewählt.

Artikel 14

BAT-Delegierter

- (1) Das Amt des BAT-Delegierten ist ein organisatorisches Amt zur Gewährleistung einer stimmberechtigten Vertretung unserer Schule auf der Bezirksaussprachetagung der Gymnasien des Ministerialbezirks München.
- (2) Das Amt wird von einem Schülersprecher ausgeübt.
- (3) Er wird in Konsens in der konstituierenden Sitzung des Schülerausschusses ernannt. Falls kein Konsens möglich ist, wird dieses Amt durch den ersten Schülersprecher ausgeübt.
- (4) Falls dieser nicht das Stimmrecht auf der Bezirksaussprachetagung ausüben kann, wird ein Vertretung im Konsens ernannt, wenn dies nach dem Konsensprinzip, aufgrund von Uneinigkeit nicht möglich ist, wird das Amt durch den ranghöchsten Schülersprecher ausgeübt, falls alle drei Schülersprecher dieses nicht ausüben können, wird aus der Mitte der Klassensprecherversammlung eine Vertretung im Einvernehmen mit dem Schülerausschuss ernannt.
- (5) Er berichtet in der Klassensprecherversammlung von der letzten Bezirksaussprachetagung der Gymnasien des Ministerialbezirks München und ihren Ergebnissen.

Artikel 15

Finanzbeauftragter

- (1) Das Amt des Finanzbeauftragten der Schülermitverantwortung ist ein selbstgewähltes Amt zur Verwaltung und Buchführung des Vermögens.
- (2) Er wird im Konsensprinzip aus der Mitte des Schülerausschusses ernannt, wobei er sich bereiterklären muss, dieses verantwortungsvoll auszuüben.

Artikel 16

Arbeitskreisleitung

- (1) Das Amt der Arbeitskreisleitung ist das höchste in einem Arbeitskreis.
- (2) ¹Das Amt besteht aus der Arbeitskreisleitung und der stellvertretenden Arbeitskreisleitung. ²Sie stammt aus der Mitte des Arbeitskreises.
- (3) Sie stellt die Effizienz des jeweiligen Arbeitskreises sicher und ist auch für seinen Erfolg verantwortlich.
- (4) Sie ist verpflichtet für ihre Arbeit Rechenschaft vor ihrem jeweiligen bereichsleitenden Schülersprecher abzulegen.

Artikel 17

SMV-Mitgliedschaft

- (1) Jeder Schüler kann die nicht amtsgebundene Mitgliedschaft in der Schülermitverantwortung erwerben.
- (2) Sie erlischt, wenn
 - a) man aus der SMV austritt,
 - b) die Mitgliedschaft entzogen wird, oder
 - c) man nicht mehr Schüler der Schule ist.

Artikel 17a

Antrag auf Mitgliedschaft

- (1) Der Mitgliedschaftsantrag wird durch den Schülerausschuss zur Kenntnis genommen, genehmigt und anschließend verwahrt.
- (2) Er ist ein Jahr bis nach Ende der Mitgliedschaft zu verwahren.

Artikel 17b

Austritt aus der Schülermitverantwortung

- (1) ¹Jedes Mitglied kann zu jedem Zeitpunkt eine schriftliche Austrittserklärung beim Schülerausschuss einreichen, infolgedessen die Mitgliedschaft innerhalb der darauffolgenden 10 Schultage endet. ²Sollte das Mitglied ein Amt innehaben, so verliert es dieses mit dem Austritt und die damit verbundene Vorteile.

Artikel 17c

Entzug der Mitgliedschaft

- (1) ¹Bei schwerwiegendem Fehlverhalten, bei Gefährdung der Verfassung, bei Beeinträchtigung der demokratischen Grundwerte, auf Verlangen der Schulleitung oder der Erziehungsberechtigten kann dem entsprechenden Mitglied die Mitgliedschaft für das betroffene Schuljahr entzogen werden. ²Hinzu findet eine Schülerausschussabstimmung mit einer Dreiviertelmehrheit statt.
- (2) Mit dem Entzug der Mitgliedschaft verliert man jegliche Ämter samt der Anerkennung für seine Arbeit in der Schülermitverantwortung.

Artikel 18

Mitgliederverwaltung

- (1) Die Mitgliederverwaltung der Schülermitverantwortung obliegt dem Schülerausschuss. In besonderen Fällen kann ein Schüler außerhalb des Schülerausschusses diese ausüben, wenn ihm die Befugnis durch den Schülerausschuss erteilt worden ist.
- (2) Über alle Mitglieder der Schülermitverantwortung ist eine Liste zu führen.

Artikel 19

Honorierung

- (1) Ein Engagement in der Schülermitverantwortung ist, gemäß §39 Abs 3 GSO ,für das Ausüben der Ämter eines Schülersprechers, eines Klassensprechers, einer Arbeitskreisleitung und im Falle von außerordentlichem Engagement im Jahreszeugnis zu würdigen.
 - (2) Wer durch sein außerordentliches Engagement mit einer Zeugnisbemerkung zu honorieren ist entscheidet der Schülerausschuss im Einvernehmen.
-

Sechster Teil

Struktur der SMV

Artikel 20

Bereiche

- (1) Die Arbeit der Schülermitverantwortung ist in die Bereiche Veranstaltungen, Inneres und Äußeres gegliedert.
- (2) ¹Aufgabengebiete oder Zuständigkeiten können in den jeweiligen Bereichen bei Bedarf ergänzt werden. ²Dies gilt für alle Bereiche.
- (3) Jeder Bereich wird durch einen Schülersprecher organisiert, unterstützt und verwaltet.

Artikel 20a

Bereich Veranstaltungen

Der Bereich „Veranstaltungen“ kümmert sich um jegliche Veranstaltungen und Aktivitäten, die von der Schülermitverantwortung organisiert oder mitorganisiert werden.

Artikel 20b

Bereich des Inneren

¹Der Bereich „Inneres“ kümmert sich um jegliche innere Verwaltung der Schülermitverantwortung. ²Die Verwaltung des SMV-Raums, die interne Koordination und speziell das Anwerben neuer Mitglieder sind diesem Bereich zugehörig.

Artikel 20c

Bereich des Äußeren

¹Der Bereich „Äußeres“ kümmert sich um die Vertretung der Schülermitverantwortung nach außen. ²In diesen Bereich fallen:

1. die Mitverwaltung des Instagram Auftritts,
2. des SMV-Bildschirms,
3. der DSB-Mobile Software und
4. das Merchandise der Schülermitverantwortung.

Artikel 21

Arbeitskreise

- (1) ¹Ein Arbeitskreis besteht aus mehreren Personen und dient der Bearbeitung einer vorab festgelegten Aufgabe. ²Er ist seinem jeweiligen Bereich untergeordnet und wird von einer Arbeitskreis- und einer stellvertretende Arbeitskreisleitung koordiniert. ³Eine Maximalanzahl an Mitgliedern kann im Einvernehmen mit dem Schülerausschuss durch die Arbeitskreisleitung getroffen werden.
-

- (2) ¹Wenn sich ein Arbeitskreis trifft, ist hierfür ein Protokoll, samt Anwesenheitsauflistung, anzufertigen. ²Nach jeder Arbeitskreissitzung ist das in der Sitzung angefertigte Protokoll dem Schülerausschuss vorzulegen.
- (3) ¹Die Arbeit des Arbeitskreises wird grundsätzlich dokumentiert, dem Schülerausschuss vorgelegt und anschließend archiviert. ²Zum Ende jeden Schuljahres ist ein Arbeitsabschlussbericht anzufertigen, in dem über die erreichten Ziele und stattgefundenen Projekte berichtet wird. ³Auf diese Weise können Erfahrungswerte für zukünftige Generationen gesichert werden.
- (4) ¹Jeder Arbeitskreis ist dazu angehalten, nach jeder Veranstaltung eine Dokumentation in Wort und Bild abzugeben. ²Dies muss zeitnah geschehen und zuverlässig an den dafür zuständigen Arbeitskreis oder Verantwortlichen übergeben werden.

Artikel 22

Enquete-Kommission

- (1) ¹Zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe kann die Klassensprecherversammlung eine Enquete-Kommission einsetzen. ²Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder ist er dazu verpflichtet. ²Der Antrag muss den Auftrag der Kommission bezeichnen.
- (2) ¹Die Mitglieder der Kommission werden im Einvernehmen benannt und vom Schülerausschuss berufen. ²Die Mitgliederzahl der Kommission soll neun Mitglieder nicht übersteigen.
- (3) ¹Die Enquete-Kommission hat ihren Bericht so rechtzeitig vorzulegen, dass bis zum Ende der Wahlperiode eine Aussprache darüber in der Klassensprecherversammlung stattfinden kann. ²Sofern ein abschließender Bericht nicht vorgelegt werden kann, ist ein Zwischenbericht vorzulegen, auf dessen Grundlage die Klassensprecherversammlung entscheidet, ob die Enquete-Kommission ihre Arbeit fortsetzen oder einstellen soll.
- (4) Er besitzt eine Kommissions- und stellvertretende Kommissionsleitung.

Artikel 23

Der SMV-Raum

- (1) ¹Der Schülermitverantwortung steht ein Raum oder Klassenzimmer dauerhaft als Treffpunkt und Arbeits- sowie Lagerraum zur Verfügung. ²Veränderungen diesen Raum betreffend geschehen in Übereinstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit der Klassensprecherversammlung.
- (2) Der Zugang ist nur in Übereinkunft mit den Schülersprechern gestattet.
- (3) ¹Die Schule stellt zwei Schlüssel für den Raum zur Verfügung. ²Die Schlüssel werden im Sekretariat der Schule verwahrt. ³Die Verwendung der Schlüssel regelt ein Erlass des Schülerausschusses.
- (4) ¹Regelungen für die Nutzung werden in der SMV-Raumordnung festgehalten, sie kann bei Bedarf durch den Schülerausschuss erlassen werden. ²Nutzungsbedingung der Räumlichkeit ist die Einhaltung der Raumordnung.

Artikel 23 a

SMV-Raum Belegungsplan

- (1) Der Belegungsplan des Raumes regelt die Benutzung.
- (2) ¹Jedem Arbeitskreis und dem Schülerausschuss muss die Möglichkeit eingeräumt werden, sich einmal pro Woche allein im SMV-Zimmer treffen zu können. ²Das Hausrecht ist den Amtsträgern bei ihren jeweiligen Treffen vorbehalten.
- (3) Wenn nicht die Möglichkeit besteht, dass sich alle Arbeitskreise in einer Woche treffen können, wird ein Wochenplan durch den Schülerausschuss in Zusammenarbeit mit den Arbeitskreisleitern festgelegt.
- (4) ¹Bei großen und wichtigen anstehenden Aktionen kann beim Schülerausschuss ein Antrag auf Dauernutzung des SMV-Raums für einen begrenzten Zeitraum gestellt werden. ²Dieser ist bei der nächsten Schülerausschusssitzung zu behandeln. ³Über den Beschluss ist der Antragssteller in Kenntnis zu setzen.

Artikel 24

SMV-Fahrt

- (1) ¹Die SMV-Fahrt ist die wichtigste Fahrt der Schülermitverantwortung, wobei diese durch den Schülerausschuss organisiert wird. ²Sie dient der inneren Strukturierung und Organisation. Daher ist sie unabdinglich in ihrem stattfinden. ³Gemäß des Beschlusses durch das Schulforum ist die Fahrt mehrtägig zu veranstalten. ⁴Sie findet nach der Schülersprecherwahl statt.
 - (2) Die SMV-Fahrt wird durch die Schülermitverantwortung finanziert, wobei externe diese fördern.
 - (3) Der Schülerausschuss kann zur Erweiterung des Horizonts auch externe Referent bestellen, dessen Kosten durch das SMV-Vermögen gedeckt werden.
 - (4) Am letzten Tag der SMV-Fahrt begrüßt die Schülermitverantwortung die Schulleitung, stellt ihr den Jahresplan vor und erkundigt sich über vorab ungeklärten Fragestellungen.
 - (5) ¹Jede Klasse hat durch einen Delegierten vertreten zu sein. ²Besonders engagierte außeramtliche SMV-Mitglieder können aufgrund ihrer Relevanz für die Schülermitverantwortung ebenfalls an der Fahrt teilnehmen. ³Die Entscheidung obliegt dem Schülerausschuss.
 - (6) Die inhaltliche Seminarleitung obliegt den drei Schülersprechern und die Aufsichtspflicht den anwesenden Lehrkräften.
-

Siebter Teil

Besitztümer

Artikel 25

Besitz

- (1) Jeglicher materielle und finanzielle Besitz gehört der Schülermitverantwortung als Ganzes.
- (2) Die Verwaltung des Besitzes obliegt dem Schülerausschuss.
- (3) Der materielle Besitz der Schülermitverantwortung bezieht sich auf alle Gegenstände, die sich in seinem Besitz befinden und von seinem Geld bezahlt wurden oder der Schülermitverantwortung gespendet worden sind.
- (4) ¹Über den materiellen Besitz hat eine Dokumentation vorhanden sein. ²Diese kann physisch oder digital erfolgen. ³Der Verantwortliche, welcher in Abstimmung mit dem Schülerausschuss ernannt wird, hat bei Bedarf Rechenschaft vor dem Schülerausschuss abzulegen.

Artikel 26

Konto

- (1) Die Schülermitverantwortung führt gemäß Art. 62 Nr. BayEUG und gemäß §25 Abs. 2 Nr. 2a) BaySchO ein Konto.
- (2) Die Verwaltung des Kontos der Schülermitverantwortung, sowie die Führung des Nachweises gemäß § 10 Abs. 4 Satz 3 BaySchO erfolgt gemeinsam mit einem aus der Mitte des Schülerausschusses gewählten Mitglied, welcher der Finanzbeauftragte ist.
- (3) In dem Fall des Abs. 2 bedeutet die gemeinsame Verwaltung, dass nach außen allein der Schulleiter oder die von ihm beauftragten Bediensteten Verfügungsberechtigt bleiben, von dieser Verfügungsbefugnis aber nur im Einvernehmen mit einem Vertreter der jeweiligen Schülervertretung Gebrauch gemacht werden darf, gemäß §25 Abs. 4 Satz 3. BaySchO.
- (4) Die Kontoauszüge sind dem Finanzbeauftragten zu überantworten und physisch zu verwahren.

Artikel 27

Physische Kasse

- (1) Die Schülermitverantwortung führt eine physische Kasse.
- (2) ¹Zum Stichtag jeden Halbjahres wird ein Kassensturz getätigt, den der Finanzbeauftragte und ein weiterer Schülersprecher gemeinsam durchführen. ²Falls die Zahlen des Kassensturzes nicht mit denen der Buchführung übereinstimmen, ist der Schülerausschuss am nächstmöglichen Werktag einzuberufen. ³Dieser stimmt über einen möglichen Umgang mit dieser Situation in einfacher Mehrheit ab.
- (3) Über jegliche Einnahmen und Ausgaben ist durch den Finanzbeauftragten Buch zu führen.
- (4) ¹Die physische Kasse darf maximal 500€ beinhalten. ²Bei Überschreitung des Geldbetrags, ist ein Teil des Geldes auf das Konto der Schülermitverantwortung einzuzahlen.

Artikel 28

Kassenprüfung

- (1) ¹Am Ende jeden Schuljahres findet eine SMV-interne Kassenprüfung statt. ²Auf Verlangen von einer Zweidrittelmehrheit der Klassensprecherversammlung kann eine Kassenprüfung beantragt werden.
- (2) Die Klassensprecherversammlung ist ihrer ersten Sitzung nach Abschluss der Kassenprüfung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- (3) Die Durchführung obliegt einer Verbindungslehrkraft und einem gewählten Schüler aus der Mitte der Schülermitverantwortung.

Artikel 29

Materialbeschaffung

- (1) Für Großveranstaltungen, welches alle Veranstaltung ab einer Aufwendungssumme von 200 Euro sind, ist ein Ausgabenvoranschlag dem Schülerausschuss vorzulegen.
- (2) Sämtliche Einzelausgaben der Schülermitverantwortung, mit Ausnahme der SMV-Fahrt, die die Summe von 500 Euro übersteigen, sind von der Klassensprecherversammlung in einfach Mehrheit der Stimmberechtigten zu genehmigen.

Artikel 30

Inventur

- (1) Jährlich hat eine Inventur des Besitzes der Schülermitverantwortung zu erfolgen.
 - (2) Sie erfolgt nachfolgenden Inventurgrundsätzen:
 1. Die Vollständigkeit der Bestandsaufnahme (Bilanzwahrheit),
 2. die Richtigkeit der Bestandsaufnahme,
 3. die Stetigkeit der Inventur,
 4. die Einzelerfassung bei der Bestandsaufnahme und
 5. die Klarheit und die Nachprüfbarkeit bei der Bestandsaufnahme (Bilanzklarheit).
-

Achter Teil

Wahlordnung

Artikel 31

Wahlgrundsätze

¹Die Grundsätze einer ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der Schülermitverantwortung. ²Sie sind also gleich, frei, geheim, allgemein und direkt. ³Eine grundsätzliche Geschlechterquote ist nicht mit den Wahlgrundsätzen vereinbar.

Artikel 32

Wahlausschuss

- (1) Für die Schülersprecher-, die Mini-Schülersprecher- und die Verbindungslehrkraftwahl wird ein Wahlausschuss gebildet.
- (2) ¹Er besteht aus fünf Personen, wovon vier Personen Schüler sind und eine Person eine Lehrkraft ist. ²Diese Personen dürfen nicht von ihrem passiven Wahlrecht Gebrauch machen. ³Die Schüler müssen nicht aus den Reihen der Schülermitverantwortung stammen. ⁴Den Vorsitz hat eine Lehrkraft inne.
- (3) Der Schülerausschuss besitzt für den Wahlausschuss ein Vorschlagsrecht.
- (4) Der Wahlausschuss ist nach der Genehmigung der Tagesordnung per Akklamation zu bestimmen.
- (5) ¹Der Wahlausschuss trägt Sorge für einen geordneten Ablauf der Wahlen, das Auszählen der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses verantwortlich. ²Nach der Ernennung der Wahlsieger übergeben sie in der konstituierenden Schülerausschusssitzung die ausgezählten Stimmen.

Artikel 33

Schülersprecher-,

Mini-Schülersprecher- und

Verbindungslehrkraftwahl

- (1) ¹Die Wahl der Verbindungslehrkraft, der drei Schülersprecher und der zwei Mini-Schülersprecher findet in der zweiten Klassensprecherversammlung des Schuljahres gemäß §9 Abs.1 BaySchO binnen zwei Wochen nach der Wahl der Klassensprecher statt. ²Die Bekanntgabe des Wahltermines erfolgt spätestens 14 Tage vor der Wahl durch Nennung des Termins, samt rechtzeitiger Übermittlung der Tagesordnung.
 - (2) ¹Aktives Wahlrecht hat jeder Klassensprecher, gemäß Art. 62 Abs. 5 Satz 1 BayEUG. ²Ein passives Wahlrecht besitzt jeder Schüler.
 - (3) Die Kandidatur, in der Motivation, Intention und Persönlichkeit zur Geltung kommen müssen, erfolgt schriftlich und ist beim Schülerausschuss spätestens sieben Tage vor der Wahl einzureichen.
 - (4) ¹Dem Kandidaten wird die Möglichkeit eingeräumt sich ausreichend über seine Person und Vorhaben zu äußern. ²Die Versammlung kann eine festgeschriebene Redezeit bestimmen.
-

- (5) ¹Anschließend dürfen dem Kandidaten Fragen durch die Klassensprecherversammlung gestellt werden, die nicht zur Sexualität, Religionszugehörigkeit, Einkommen, Familienstand, politischen Gesinnung und anderen persönlichen Informationen, die für dieses Amt nicht von Relevanz sind, gehörig sind. ²Auf diese Fragen darf mit einer Redezeit von einer Minute durch den Kandidaten geantwortet werden; es darf nicht mit einer Gegenfrage geantwortet werden, es sei denn die Fragestellung ist dem Kandidaten nicht hinreichend verständlich und somit nicht beantwortbar.
- (6) Die Wahl erfolgt durch einen Stimmzettel.
- (7) ¹Die Stimmen werden nach der Klassensprecherversammlung in einer darauffolgenden Sitzung des Wahlausschusses ausgezählt. ²Nach Feststellung ist das Ergebnis unter den Kandidaten unmittelbar zu verkünden. ³Über Wahlausgang ist die Schulfamilie zeitnah zu informieren.

Artikel 34

Klassensprecherwahl

- (1) Die Wahl des Klassensprechers erfolgt binnen zwei Wochen nach Schulbeginn.
- (2) Nach der Wahl ist die anwesende Klassenleitung dazu angehalten den Klassensprecher über die nächste Klassensprecherversammlung und seine Aufgaben als Klassensprecher in Kenntnis zu setzen.
- (3) Jeder Kandidat wird in einer getrennten Wahl gewählt.
- (4) Der Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5 der SMV-Satzung finden hier ebenfalls Anwendung.
- (5) Die Wahl findet schriftlich mit Erklärung des zu wählenden Namens statt.
- (6) Die Auszählung findet durch öffentliche Nennung und Zählung der Stimmen vor der Klasse statt.
- (7) Der Kandidat wird nach der Auszählung der Stimmen festgestellt und ernannt.
- (8) Die gewählten Klassensprecher sind dem Schülerausschuss spätestens eine Woche nach der Wahl durch die Klassenleitungen mitzuteilen.

Artikel 35

Stimmzettel

- (1) ¹Jeder Stimmberechtigte kann für die jeweilige Wahl ein Kreuz pro Stimme setzen, alles andere gilt als ungültig. ²Ungültig sind abgegebene Stimmen, wenn der Wählerwille nicht zweifelsfrei zu erkennen ist oder wenn die Person des Wählers erkennbar ist und die Wahl damit den Wahlgrundsätzen nicht mehr genügt.
- (2) ¹Enthaltungen sind gültige Stimmen und unverändert abgegebene Stimmzettel gelten als Enthaltungen. ²Der Stimmzettel sind vor der Wahl nochmal zu erklären.

Artikel 36

Anfechtung der Wahl

- (1) Das Rechtsmittel der Anfechtung ist mit Bedacht zu verwenden, da es den effizienten Betrieb der Schülermitverantwortung hindern kann.
- (2) ¹Die Wahl kann ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe des Ergebnisses bis 30 Tage nach der Verkündung angefochten werden. ²Ein Antrag auf Anfechtung der Wahl ist beim Schülerausschuss begründet einzureichen.
- (3) Bei Annahme des Antrags erfolgt eine Neuauszählung der Stimmen.
- (4) In Abstimmung mit der Schulleitung kann eine Neuwahl stattfinden.

Neunter Teil

Satzung

Artikel 37

Satzungsänderungen

- (1) Das Organ zur Beschließung von Satzungsänderungen ist die Klassensprecherversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Eine Satzungsänderung muss vollumfänglich formuliert dem genannten Organ vorgelegt werden.
- (3) Sie treten mit Ablauf des Tages in Kraft, an welchem sie beschlossen wurden, außer es wird etwas anderes in der Satzungsänderungsbeschlussvorlage festgelegt.
- (4) Sie sind im nächsten Treffen des Schülerausschusses mit der Schulleitung zu thematisieren.

Artikel 38

Satzungsverstöße

- (1) Wenn gegen die Satzung verstoßen wird, ist dies zu ahnden.
- (2) Über das Strafmaß entscheidet der Schülerausschuss im Einvernehmen.

Artikel 39

Inkrafttreten

- (1) Die Klassensprecherversammlung stellt in öffentlicher Sitzung die Annahme dieser Satzung fest und verkündet sie.
- (2) Die hier zugrundeliegende Satzung tritt mit Ablauf des Schuljahres 2024/2025 in Kraft und ist allen Mitgliedern der Schulfamilie zugänglich zu machen.

Artikel 40

Geltungsdauer der SMV-Satzung

- (1) Diese Satzung, die nach Vollendung der Einheit und Ordnung der Schülermitverantwortung des Städtischen Werner-von-Siemens Gymnasiums für alle seine Mitglieder gilt, verliert ihre Gültigkeit an dem Tage, an dem eine neue Satzung in Kraft tritt, die von allen Mitgliedern in freier Entscheidung beschlossen worden ist.
-